

①

Bekanntmachung

Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Maßnahmen im Stadtgebiet Warendorf an der Strecke (2013) Münster - Rheda-Wiedenbrück zwischen Warendorf und Müssingen zwischen Bahn - km 18,778 und 20,738 für

den Einbau einer BÜSTRA-Anlage am Bahnübergang in Bahn - km 19,196 und den Umbau des Knotenpunktes B 64/L 548/Gemeindestraße,

den Neubau des Bahnhaltdepunktes "Warendorf Einen-Müssingen" mit Errichtung von Park&Ride-Anlage sowie Bike&Ride-Anlage,

die Schließung von 7 Bahnübergängen einschließlich Ersatzwegebau und den Neubau einer Straßenüberführung (Wirtschaftswegebrücke) im Zuge der Ersatzwegeschaffung

Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde) führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben gemäß § 18a Nr. 5 AEG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen

Erörterungstermin

durch.

Die Erörterung findet statt am

Donnerstag, 18. Juli 2013

im Sitzungssaal des Historischen Rathauses in Warendorf,

Markt 1, 48231 Warendorf.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Erörterung erfolgt nach folgender **Tagesordnung**:

10.00 Uhr bis 10.30 Uhr	Allgemeine Informationen
10.30 Uhr bis 13.00 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Mittagspause
14.00 Uhr bis 14.30 Uhr	Allgemeine Informationen
14.30 Uhr bis 16.30 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16.30 Uhr hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind die nachfolgend genannten Privatpersonen:

- **Einwender(innen)**
Das sind Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (sog. Sammel-einwendungen) werden der/die Vertreter von dem Termin gesondert schriftlich benachrichtigt.
- **Betroffene**
Das sind Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden, sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände**
Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben wie auch die
- **Vertreter(innen)** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der(die) Einwender(in) nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Warendorf, 27.06.2013



Jochen Walter
Bürgermeister